Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. Bauabschnitt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aktualisierung: 28.05.2025

Bearbeitung:
Melanie Schüler, M. Sc.
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1 Rechtliche Rahmenbedingungen 4

1.1. Untersuchungsgegenstand 4

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen 4

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet 6

2.1. Vorhaben 6

2.2. Schutzgebiete und -objekte 7

2.3. Vegetation und Biotopstruktur 8

3 Abschichtung 11

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann 11

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann 12

4 Datengrundlage und Methoden 13

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung 13

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 15

5.1. Avifauna 15

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 18

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten 19

6 Maßnahmenübersicht 25

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung 25

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 25

6.3. Kompensation 25

6.4. Empfohlene Maßnahmen 26

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen 26

7 Fazit 26

8 Literatur 28

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen 29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* 12
Tab. 2: Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds 13
Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung 16
Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html) 6
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. BA (Quelle: Plan|ES, Stand 30.10.2024) 7
Abb. 3: Lage des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebiets (gelb) zu vorhandenen Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (Ufergehölz am Häuserbach, westlich Westerfeld, grün markiert) und Oberflächengewässern (blau). Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos. 8
Abb. 4: Artenarme Wirtschaftswiese und intensiv genutzter Acker im Eingriffsgebiet am 11.06.2024. 9
Abb. 5: Ackerbrache im südlichen Bereich des Eingriffsgebiets am 11.06.2024. 9
Abb. 6: Feuchtwiese, wasserführender Graben und Bach mit Ufergehölzen im nördlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet (Foto: IBU: 04.05.2024) 10

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Titelbild: IBU, Blick über das Plangebiet am 11.06.2024, Blickrichtung Osten

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG[1] u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung ($BArtSchV_{2005}$). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,

1) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt gemeinsam mit der Adam Hall Group, den 3. + 4. Bauabschnitt des Plangebiets "Westerfeld-West" sowie den Bereich des Bebauungsplans "Am Kellerborn“, 2. BA 1. Änderung (Michelbacher Straße) zu erweitern und im Ergebnis wohnbaulich zu entwickeln. Insgesamt folgt die Entwicklung dem Gesamtkonzept zur Baulandentwicklung für den Bereich Westerfeld-West, der abschnittsweise sowohl planungsrechtlich vorbereitet als auch in der Örtlichkeit bereits umgesetzt wurde. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 137, 138 und 139 sowie 142/1, 477 und 481 teilweise (Flur 4). Insgesamt beträgt die Fläche rd. 4,01 ha.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Der südliche Teil liegt brach. Im Norden und im Osten grenzt der Geltungsbereich an bestehende Wohnbebauung an, im Westen an die freie Feldflur. Im Süden befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe.

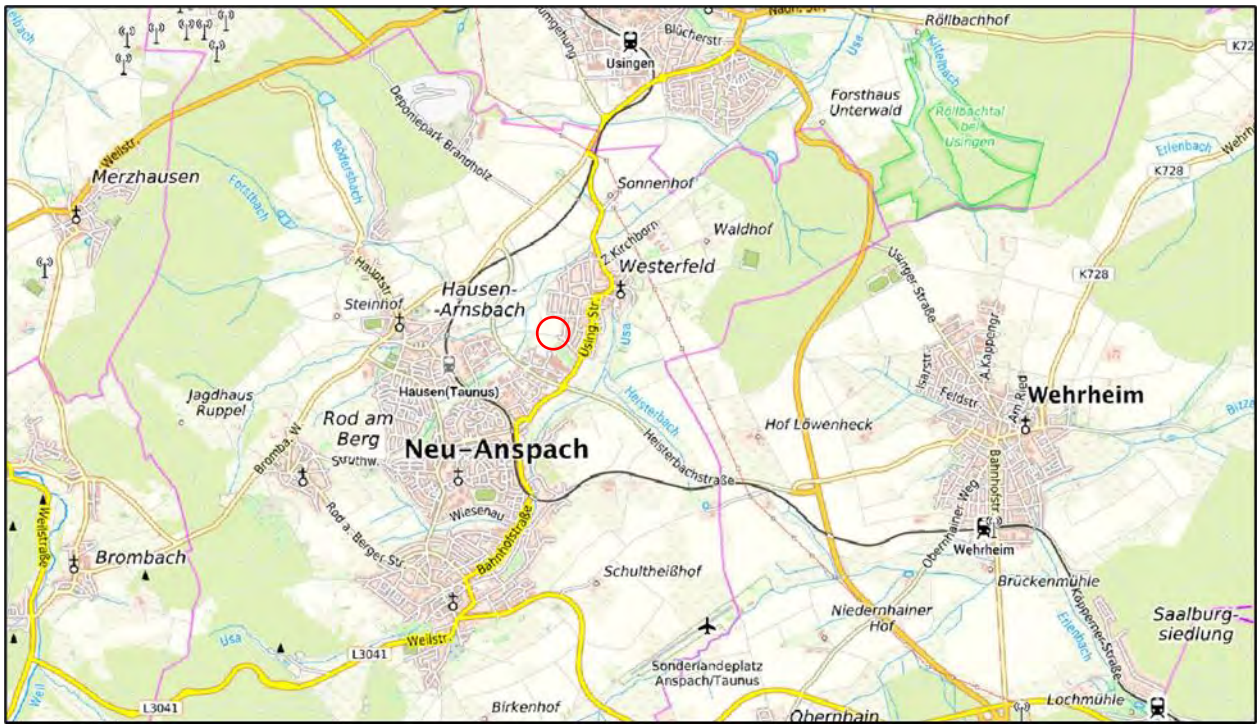

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)

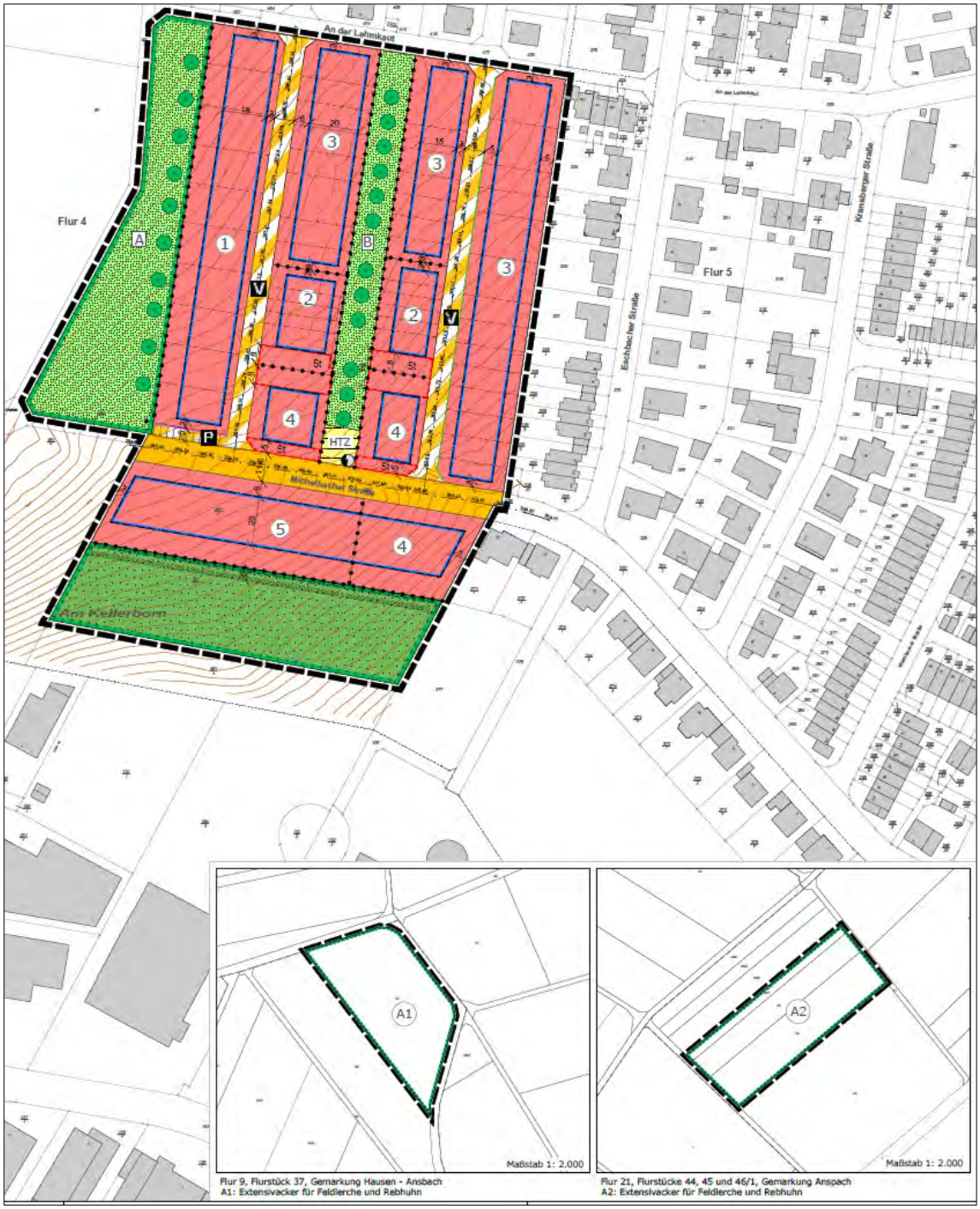

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. BA (Quelle: Plan|ES, Stand 28.05.2025)

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neu-Anspach in der offenen Feldflur. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Naturpark Hochtaunus mit einer Größe von 134 775 Hektar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) beginnt rd. 19 km östlich des Plangebiets. Das nächste Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ (Nr. 1434020) liegt in rd. 4 km Entfernung nordöstlich der hier zu betrachtenden Fläche. Rund 2 km nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ (Nr. 5717-305).

Das geschützte Biotop „Ufergehölz am Häuserbach westlich Westerfeld“ (Schlüssel 5617B1565) liegt rund 150 m westlich des Eingriffsgebiets (s. Abb. 3). Hier befinden sich auch die beiden Bäche „Häuserbach“ und „Eisenbach“.

Als Kompensations- und Ökokontoflächen sind von dem Vorhaben zwei Flächen betroffen, die innerhalb des Plangebiets liegen. Hierzu zählen die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (in Planung, Maßnahmennummer 44755) sowie Gärtnerisch gepflegte Anlagen (in Planung, Maßnahmennummer 44754).

Abb. 3: Lage des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebiets (gelb) zu vorhandenen Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (Ufergehölz am Häuserbach, westlich Westerfeld, grün markiert) und Oberflächengewässern (blau). Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit artenarmen Säumen, Schotterwegen, einer artenarmen Wirtschaftswiese auf Flurstück 138 sowie einer brachliegenden Ackerfläche.

Die Umgebung des Plangebietes wird im Norden und im Osten durch Wohnbebauung mit typischen Gärten geprägt. Im Süden schließt nach der brachliegenden Ackerfläche ein Gewerbegebiet an. Westlich grenzt das Plangebiet an

die freie Feldflur mit weiteren intensiv genutzten Äckern, Feuchtwiesen, wasserführenden Gräben, einem Bach sowie Gehölzstrukturen an.

Abb. 4: Artenarme Wirtschaftswiese und intensiv genutzter Acker im Eingriffsgebiet am 11.06.2024.

Abb. 5: Ackerbrache im südlichen Bereich des Eingriffsgebiets am 11.06.2024.

Abb. 6: Feuchtwiese, wasserführender Graben und Bach mit Ufergehölzen im nördlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet (Foto: IBU: 04.05.2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Feldhamster im Eingriffsbereich kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus auf der Ackerfläche und insbesondere entlang deren Randstrukturen jagen. Potentielle Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Die Bäume im angrenzenden Gehölz weisen an einigen Stellen abstehende Rinde auf und könnten daher als Spaltenquartier von Einzeltieren genutzt werden. Diese Gehölze befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben daher erhalten. Da der Bereich einschließlich der vorhandenen Leitlinien auch nach Umsetzung der Planung noch als Jagdhabitat dienen kann, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Fledermäuse auszuschließen.

Reptilien: Die Ackerfläche als Eingriffsbereich ist als Lebensraum für planungsrelevante Reptilien auszuschließen. Eidechsen, wie die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bevorzugen Grenz- und Übergangsbereiche. Dazu zählen beispielsweise Randbereiche von Verkehrswegen (Bahnanlagen, Autobahnen und Straßen) sowie äußere und innere Waldränder (Lichtungen, Säume an Waldwegen). Die vorhandenen Strukturen bieten aber augenscheinlich keine ausreichend geeigneten Bedingungen für dauerhafte Vorkommen. Die Zauneidechse benötigt schütter bewachsene und wärmebegünstigte Standorte mit ausreichendem Insektenangebot und grabfähigem Untergrund für die Eiablage. Diese Voraussetzungen sind auf der Ackerfläche nicht gegeben, daher kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen. Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppe auf.

Tagfalter: Die Ackerfläche, Ackerbrache, artenarme Wirtschaftswiese und deren Säume bieten lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Tagfalterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Die Ackerbrache des Plangebiets ist für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Geschützte Pflanzen oder Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch geschützte Biotope nach §30 BNatschG sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Das Plangebiet und dessen Randstrukturen bieten Vögeln der gehölzdurchsetzten Offenlandschaft einen geeigneten Lebensraum. Für die Ackerfläche ist mit einem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen, auch Bruten der Goldammer sind für die Randbereiche nicht auszuschließen. In den angrenzenden Gehölzen könnten planungsrelevante Freibrüter wie Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling oder Klappergrasmücke brüten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann somit nicht ausgeschlossen werden, daher wurden avifaunistische Untersuchungen zur Brutzeit im Jahr 2024 durchgeführt.

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkungen**
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Frühjahr und Frühsommer 2024 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl faunistische Untersuchungen zur Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Tab.2, Erfassungsdatentabelle).

Tab. 2: Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds

Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Temp. [°C]	Wetter	Wind (km/h)	Tätigkeit	Bearbeiter
05.04.2024	09:00	11:00	10	sonnig	14 S	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
18.04.2024	10:00	11:30	12	sonnig	10 N	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
11.06.2024	09:30	11:30	15	bewölkt	15 NW	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit ca. 14,8 ha relativ klein und aufgrund des Siedlungsrandcharakters in ca. 2 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei angesetzt. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Ende Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien

Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon 12 Arten reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Die übrigen 15 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die westlich angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen mit Bachlauf und Gehölzen (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

Nach einer Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises kam 2018 im Bereich des Plangebiets das Rebhuhn mit einer sog. „Kette“ vor, d.h. hier leben mehrere Tiere, für die auch vereinzelte Bruten angenommen wurden sind. Im Natureg-Viewer sind zwischen 2020 bis 2024 ebenfalls 2 Rebhuhn- Sichtungen innerhalb der TK25-Kachel vermerkt (Stand der Abrufung: 27.08.2024). Daher wird diese Art nachrichtlich in die Liste der Brutvögel aufgenommen.

Innerhalb des direkten Eingriffsgebiets konnte ein Feldlerchenrevier nachgewiesen werden. Eine CEF-Maßnahme (C 01) für das betroffene Feldlerchen-Brutrevier ist hier erforderlich; ebenso ist eine Bauzeitenregelung (V 01) vorzusehen.

In den bachbegleitenden Gehölzen des Eisenbachs nordwestlich des Plangebiets konnte ein Goldammerrevier und ein Stieglitzrevier mit Brutverdacht festgestellt werden. Somit ist die Bauzeitenregelung (V 01) auch zum Schutz der Goldammer als Bodenbrüters erforderlich. In diesem Bereich wurden 2018 auch Reviere des Sumpfrohrsängers und des Kuckucks aufgenommen. Diese werden aufgrund der Habitatbedingungen nach wie vor als potentielle Brutvogelarten gewertet.

Die Ackerbrache innerhalb des Eingriffsgebiets wird durch den Stieglitz auch als Nahrungshabitat genutzt und in der Streuobstneuanlage im Norden des Plangebiets wurde ein Stieglitz an einem Termin singend beobachtet. Da die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben, werden diese Brutplätze durch das geplante Wohngebiet nicht verloren gehen.

Im Nordwesten in den Gehölzen entlang des Häuserbachs wurde ein Elster- sowie ein Bluthänflingrevier nachgewiesen. In den Hausgärten östlich wurde ebenfalls ein Stieglitzrevier und ein Grünfinkrevier festgestellt. Zudem konnte ein Brutnachweise der Elster erbracht werden. Direkt östlich in den Hausgärten angrenzend des Plangebiets wurden zudem jeweils an einem Begehungstermin die planungsrelevanten Arten Heckenbraunelle und Star singend beobachtet und damit eine Brutzeitfeststellung für die betreffenden Arten ausgemacht (s. Karte1 im Anhang). Da die vorhandenen Gehölze, Gebäude und Kleingärten bestehen bleiben, ist durch das geplante Wohngebiet kein Brutplatzverlust für diese Arten zu erwarten.

Der nach BArtSchV (2005) streng geschützte Rotmilan konnte als Nahrungsgast im Eingriffsbereich erfasst werden. Als Kulturfolger ist er wenig störanfällig und kann im gegebenen Fall die umliegenden Offenlandstrukturen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Auch Mehlschwalbe und Turmfalke nutzten das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	*Turdus merula*		b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	*Motacilla alba*		Bz	b	B	*	*	FV
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*		Bz	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	*Linaria cannabina*		b	b	B	3	3	U2
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		Bz	b	B	*	*	FV
Elster	*Pica pica*		B	b	B	*	*	U1
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	b	b	B	3	3	U2
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*		Bz	b	B	*	*	FV
Goldammer	*Emberiza citrinella*		b	b	B	V	*	U1
Grünfink	*Chloris chloris*		b	b	B	*	*	U1
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*		b	b	B	*	*	FV
Haussperling	*Passer domesticus*		b	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		Bz	b	B	*	*	U1
Kohlmeise	*Parus major*		b	b	B	*	*	FV
Kuckuck (P)	*Cuculus canorus*		b	b	B	2	3	U2
Mäusebussard	*Buteo buteo*		N	s	A	*	*	U1
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*		Bz	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*		N	b	B	*	*	FV
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	b	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	*Columba palumbus*		b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	*Milvus milvus*		D	s	A	V	*	U1
Star	*Sturnus vulgaris*		Bz	b	B	V	3	U1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		b	b	B	3	*	U2
Sumpfrohrsänger (P)	*Acrocephalus palustris*		b	b	B	2	*	U2
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		N	s	A	*	*	U1
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		Bz	b	B	*	*	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)

b: Brutverdacht
B: Brutnachweis
Bz: Brutzeitnachweis
zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2024)[2]
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler

Rote Liste:

D: Deutschland (2020)[3]
HE: Hessen (2023)[4]

0: ausgestorben
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet

Artenschutz:

St: Schutzstatus
b: besonders geschützt
s: streng geschützt

§: Rechtsgrundlage
B: BArtSchV (2005)
V: Anh. I VSchRL

Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):

FV	günstig
U1	ungünstig bis unzureichend
U2	unzureichend bis schlecht
GF	Gefangenschaftsflüchtling

Aufnahme: M. Schüler

2) HMUKLV (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden, 130 S.

3) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

4) Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet P: Potentielle Brutvögel (Nachweis 2018)	3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	A: Anh. A VO (EU) 338/97	

5.1.1 **Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.**			**Bemerkungen**
		1	2	3	
Gastvögel					
Mäusebussard	*Buteo buteo*				Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offendlandes					
Ringeltaube	*Columba palumbus*				Es gehen keine Gehölze als potentielles Bruthabitat verloren. Durch Bautätigkeiten während der Brutzeit kann es jedoch potentiell zu Störungen durch Baulärm kommen, weshalb eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten ist.
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				
Amsel	*Turdus merula*				
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*				
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*				
Grünfink	*Carduelis chloris*				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Eine artbezogene Prüfung ist folglich durchzuführen für Star, Heckenbraunelle, Mehlschwalbe, Rotmilan, Turmfalke, Feldlerche, Rebhuhn, Elster, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Kuckuck, Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling.

Star und Heckenbraunelle sind im Eingriffsgebiet lediglich als Nahrungsgast einzuordnen, da sie jeweils nur einmalig singend beobachtet wurden. Mehlschwalbe, Rotmilan und Turmfalke wurde auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet. Brutstätten konnten jedoch weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000-148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Heckenbraunelle wurde einmalig singend in einem an das PG angrenzenden Garten festgestellt. Da keine Gehölze verloren gehen, werden auch keine Brutplätze dieser Art gefährdet. Nahrungshabitate in den Gärten bleiben bestehen. Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (V01) ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Der Kuckuck ist von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, bis hin zu offenen Küstenlandschaften anzutreffen. In Siedlungsbereichen ist er seltener zu beobachten und bevorzugt dort dörfliche Strukturen. In ausgeräumten Agrarlandschaften sucht man ihn vergebens. Seine Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, wobei auch Spinnentiere und Wirbellose gerne angenommen werden. Seine Brutbiologie lässt sich als schmarotzerisch beschreiben, da er seine Eier in fremde Nester legt und somit seinen Nachwuchs von anderen Vogelarten, wie beispielsweise dem Rotkehlchen oder verschiedenen Rohrsängerarten, aufziehen lässt. Je nach Verfügbarkeit an Wirtsvogelnestern können die Weibchen bis zu 22 Eier legen. Die Streifgebiete sind dementsprechend groß. Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, die Überwinterungsquartiere erstrecken sich bis nach Afrika südlich des Äquators. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend angesehen, wobei er dennoch als ein recht häufiger Vogel gilt. Der Bestand wird im Brutvogelatlas der HGON (2010) mit 2.000 bis 3.000 Revieren in Hessen angegeben.

Im Jahr 2018 wurde ein Revier des Kuckucks westlich des PG festgestellt. Potentiell muss von einem Vorkommen der Art nach wie vor ausgegangen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (V01) ausgeschlossen werden.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt.

Der Star wurde einmalig singend in einem an das PG angrenzenden Garten festgestellt. Da keine Gehölze oder Gebäude verloren gehen, werden auch keine Brutplätze dieser Art gefährdet. Nahrungshabitate in den Gärten bleiben bestehen. Westlich des PG bestehen großräumig Offenlandhabitate, die als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (V01) ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe

Ursprünglich war die Mehlschwalbe überwiegend in Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten zu finden. Heute ist sie, ähnlich wie die Rauchschwalbe, ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie kommt in nahezu allen Formen menschlicher Siedlungen vor, wobei städtische Strukturen ländlichen gegenüber bevorzugt werden. Wohnblöcke und Industriegebiete werden bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt. Die Mehlschwalbe legt ihre Nester meist an Gebäudefassaden unter Dachgiebeln an. Dabei formt sie ihr Nest aus Lehm und Speichel zu einer Halbkugel mit einem Ein- und Ausflugloch. Ihre Nahrung erbeutet sie ausschließlich in der Luft und jagt daher auch gerne über offenen Gewässern. Als Langstreckenzieher überwintert die Mehlschwalbe in Afrika. Die Bestände in Hessen sind langfristig gesehen rückläufig. Für Mehlschwalben wird es immer schwieriger geeignete Brutplätze ausfindig zu machen, da viele Häuserfassaden keine Möglichkeiten mehr bieten oder die Nester entfernt werden. Kein anderer Vogel hat sich so gut an die Lebensweise des Menschen angepasst und ist von dessen Wohlwollen dementsprechend abhängig. Laut der Roten Liste 2006 gelten die Bestände derzeit noch als gesichtert, wobei die Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es in Hessen 40.000 bis 60.000 Revieren.

Der Mehlschwalbe wurde lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Brutvorkommen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Da keine Gebäude von dem Eingriff betroffen sind, bleiben Nester ungefährdet. Die Art legt größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neu-Anspach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe dar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Rotmilan

Der Rotmilan bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert ist. Selten hält er sich in größeren, geschlossenen Waldgebieten auf. Die Nähe zu Gewässern spielt, im Gegensatz zum Schwarzmilan, eine eher untergeordnete Rolle. Nahrungshabitate sind hauptsächlich offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, aber auch gewässernahe Bereiche, Mülldeponien oder Ortsränder. Er erbeutet dabei kleine Vögel oder Säugetiere. Anders als der Schwarzmilan nimmt er deutlich weniger Aas auf. Als Baumbrüter legt der Rotmilan sein Nest in Waldränder mit lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen oder

Baumreihen an. Das Nest befindet sich meist in direkter Nähe zu großräumigen Ackergebieten. Als Kurzstreckenzieher überwintert der Rotmilan vorwiegend in Spanien, gilt in Deutschland jedoch als Sommervogel. Hessen beherbergt gut 10 % des deutschen und 5 % des europäischen Brutbestandes. Dabei ist es möglich, dass hessische Regionen wie z.B. der Vogelsberg, die Rhön und Teile Nordhessens eine Dichte von mehr als zehn Paaren auf 100 Quadratkilometer aufweisen. Die Bestände des Rotmilans erholten sich in Hessen Anfang der 1990er Jahre durch die Unterschutzstellung des Vogels. Jedoch ist ein deutlicher Rückgang in den Winterquartieren mit Verlusten von mehr als 50 % zu verzeichnen. Dieser Rückgang liegt insbesondere an der illegalen Bejagung in den Winterquartieren und den häufigen Schließungen von großen Mülldeponien und Schindanger in Spanien. Laut HGON (2010) sind die Voraussetzungen für einen arterhaltenden Bruterfolg derzeit ungünstig. Der Bruterfolg und die Siedlungsdichte des Rotmilans hängen in großem Maße vom vorhandenen Grünlandanteil ab, wobei dieser stetig schwindet. In Hessen sind rund 1.000 bis 1.300 Reviere verzeichnet.

Der Rotmilan wurde lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Brutvorkommen im 300 m Radius (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art) des Geltungsbereichs sind nicht bekannt. Die Art legt größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neu-Anspach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan dar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Turmfalke

Der Lebensraum des Turmfalken liegt innerhalb halboffener und offener Landschaften aller Art mit reichem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäume oder in Randbereichen angrenzender Wälder. Gebietsweise werden auch Felswände, Steinbrüche sowie Wände von Sand- und Kiesgruben genutzt. Alte Rabenvogelnester werden ebenfalls gerne übernommen. Im nahen Siedlungsbereich sind Turmfalken oft innerhalb von Kirchtürmen oder anderen hohen Gebäuden anzutreffen. Auch angebrachte Nistkästen an verschiedensten Strukturen, werden meist gut angenommen. Neben passenden Nistmöglichkeiten ist ein hoher Grünlandanteil mit Mäusebeständen wichtig. Hat ein Turmfalke eine Maus erspäht, fixiert der Vogel seine Beute durch den sog. „Rüttelflug“. Dabei erkennt der geschickte Jäger die Urinspuren der Mäuse innerhalb der Laufgänge, die er durch seine UV-Sichtigkeit ausmachen kann. So ist es ihm möglich, zielsicher zuzuschlagen. Als seine bevorzugte Beute gelten überwiegend Feldmäuse, wobei im Winter auch an Futterstellen Singvögel wie Stare, Sperlinge und Finken geschlagen werden. Ein großer Teil der Turmfalken überwintert im Brutgebiet, aber generell gelten diese Vögel als Mittel- und Kurzstreckenzieher. Die größten Bestände finden sich in Mittel- und Westhessen. Der derzeitige Bestand wird nach dem Brutvogelatlas der HGON auf 3.500 bis 6.000 Reviere geschätzt.

Der Turmfalke wurde lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Brutvorkommen im 100 m Radius (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art) des Geltungsbereichs sind nicht bekannt. Die Art legt größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neu-Anspach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan dar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde mit einen Brutrevier im direkten Plangebiet nachgewiesen. Sie bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese

bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. Es gibt viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Vogel recht gut. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000 beziffert.

Die Feldlerche zeigt eine ausgeprägte Meidung von vertikalen Strukturen. So hält sich bei dem vorhandenen Feldlerchen-Revier im Plangebiet einen Abstand von rd. 90 m Entfernung zu den nördlich liegenden Gebäuden und den südlich und nordöstlich liegenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Wohngebäude sowie dem Flächenverlust wird das bestehende Feldlerchenhabitat verloren gehen. Daher ist die Schaffung eines Ersatzhabitats als **CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff umzusetzen (C 01**). Um eine Gefährdung von flugunfähigen Individuen zu vermeiden ist zudem eine **Bauzeitenbeschränkung (V 01)** einzuhalten.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbaulandschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Aufgrund des potentiellen Verlustes des Rebhuhnhabitats ist zusammen mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche vorlaufend zum Eingriff ein Ersatzhabitat für Feldvögel (C 01) zu schaffen.

Elster

Es besteht ein Brutnachweis der Elster für einen Einzelbaum direkt östlich des Plangebietes sowie ein Brutverdacht in den Ufergehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Gebiets. Ein Brutrevier innerhalb des Eingriffsgebietes konnte nicht dokumentiert werden.

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in

die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Während der Baumaßnahmen können potenzielle Bruten gestört werden. Um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10 und 28.02. durchzuführen (V 01).

Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling

Östlich des PG innerhalb der vorhandenen Hausgärten besteht für Grünfink und Stieglitz ein Brutverdacht. Ein Brutrevier des Bluthänflings wurde in den Gehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Plangebiets festgestellt.

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Stieglitz 30.000 bis 38.000, Grünfink: 158.000 bis 195.000 und Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Brutpaare.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V01). Da kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze erfolgt, bleiben bestehende Bruthabitate erhalten.

Goldammer

Die Goldammer kommt in offenen und halboffenen Landschafen vor, wobei sie auf Büsche, Hecken und strukturreiche Randbereiche als Brut-, Balz- und Nahrungshabitat angewiesen ist. Das Nest wird in niedrigen Büschen aber auch am Boden in Gras- und Krautvegetation gebaut. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, zur Brutzeit werden hingegen zur Ernährung der Nestlinge zahlreiche Wirbellose aufgenommen. Goldammern sind Kurzstrecken- und Teilzieher, überwintern jedoch überwiegend vor Ort. Der Bestand der Goldammer wird laut HGON 2010 auf 194.000- 230.000 Reviere geschätzt. Da die Art außerhalb des Eingriffsbereichs brütet, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger besiedelt vorwiegend feuchten Lebensräume, die über einen dichten Bewuchs mit Stauden oder Gebüschen verfügen und so ausreichend Deckung für die Anlage des Nestes bieten. So wird ein breites Spektrum an Habitaten wie Uferbereiche, Grabenränder, Heckenstreifen und auch Ruderalflächen besiedelt. Der Sumpfrohrsänger ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen, die er geschickt in der dichten Vegetation findet. Die Art ist bekannt für seinen abwechslungsreichen Gesang, in den er oft Teile von anderen Vogelarten imitiert. Als Langstreckenzieher zieht der Sumpfrohrsänger in seine Winterquartiere nach Afrika südlich der Sahara. Aufgrund

von Bestandsabnahmen von über 50 % in den letzten 24 Jahren ist der Sumpfrohrsänger in Hessen von einem ungefährdeten Erhaltungszustand in die Kategorie „stark gefährdet“ überführt worden (Kreuziger et al 2023).

Entlang des Bachlaufes westlich des PG wurden 2018 Reviere des Sumpfrohrsängers nachgewiesen (IBU 2018). Da diese Habitate nach wie vor bestehen, ist von einem Vorkommen der Art hier auszugehen. Da diese Habitate außerhalb des PG liegen, bleiben die Fortpflanzungsstätten der Art erhalten. Eine Aufgabe von Revieren durch den Eingriff ist durch die geringe Störungsempfindlichkeit (10 m planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) der Art nicht zu erwarten. Dennoch sollte um störungsbedingte Brutaufgaben sicher auszuschließen eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) beachtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion innerhalb des Sumpfrohrsängerhabitats bleibt auch während und nach dem Eingriff bestehen. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen sind daher nicht nötig.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	**Bauzeitenbeschränkung** Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	**Extensivacker für Feldlerche und Rebhuhn** Entwicklung eines Extensivackers nach dem Prinzip der „Feldflurarche Hochtaunus" zur Förderung von Feldlerche und Rebhuhn, auf Flst. 44, 45 und 46/1 in Flur 21 der Gemarkung Anspach, sowie Flst. 37 in Flur 9 der Gemarkung Hausen-Arnsbach (17.841 m²): Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt in Form von 12 m breiten Streifen, in wechselnden Fruchtfolgen zwischen Sommergetreide, Wintergetreide, Sonderkulturen, Luzerne/Esparsette und Blühflächen. Bei den Getreidesorten sind bevorzugt alte Getreidesorten wie z. B. Emmer, Einkorn und Dinkel zu verwenden. Die Aussaat ist in Reihenabständen von ≥ 30 cm durchzuführen. Eine entsprechende Untersaat ist dabei vorzusehen. Hierzu eignen sich neben Klee auch verschiedene einheimischer Ackerwildkräuter. Der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger jedweder Art ist zu unterlassen. Nach der Ernte ist der Stoppelacker bis zum darauffolgenden Frühjahr unbearbeitet liegen zulassen. Im Einzelnen sind die Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch ein fünfjähriges Monitoring zu begleiten. Ein jährlicher Kurzbericht hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.3. Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	**Regionales Saatgut** Bei Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 02	**Vermeidung von Lichtimmissionen** Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
C 01 Ersatzhabitat für Feldvögel												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird von Feldlerche (und Rebhuhn) als Bruthabitat genutzt. Für andere Arten wie Mehlschwalbe, Rotmilan und Turmfalke stellt es ein Nahrungshabitat dar. Im Bereich des Eingriffsgebiets gehen diese Funktionen auf einer Fläche von ca. 4 ha verloren. Im weiteren Umfeld liegen jedoch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüschen, die großräumig ebenfalls Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten und es ist vorlaufend zum Eingriff ein Ersatzhabitat für Feldlerche sowie das potentiell vorhandene Rebhuhn zu schaffen. Dazu ist als CEF-Maßnahme ein Extensivacker anzulegen (C 01).

Andere Artengruppen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

<u>Notwendigkeit von Ausnahmen</u>

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 28.05.2025

M. Schüler (M. Sc.)

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL& W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.

Augsburg.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (*Pica pica*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet
- Nestbau in hohen Einzelbäumen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum
-

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten: monogame Jahresehe oder auch Dauerehe.

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Elster (*Pica pica*)**	
Standvogel		
2.1.4 Verhalten		
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	7.500.000-19.000.000 BP	375.000 – 555.000 BP	6.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Es wurde ein brütendes Paar direkt östlich angrenzend des Eingriffsbereichs in einer Baumkrone nachgewiesen. Damit liegt hier ein Brutnachweis vor. Zudem liegt in den Gehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Plangebiets ein zweites Revier der Art.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutnachweis der Elster konnte in einem Baum im direkten östlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet erbracht werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein

Bauzeitenbeschränkung (V01)

Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Hierdurch kann eine Baubedingte Zerstörung von Nestern vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (*Pica pica*)

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Im Rahmen von Rückschnittsarbeiten sowie der Baufeldräumung kann es baubedingt zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein

Durch Rückschnitt der Gehölze sowie der Baufeldräumung im Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02 (V01) kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungtieren vermieden werden

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Elster (*Pica pica*)**
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (*Alauda arvensis)*

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen
- Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün
- Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken.

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (*Alauda arvensis)*

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten:

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Ende März bis Ende Mai

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai Wegzug: ab September

2.1.4 Verhalten Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.

	Europa:	Deutschland:	Hessen:
2.2 Brutbestand	40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Feldlerchenrevier innerhalb des Ackers, welcher den westlichen Eingriffsbereich darstellt, lokalisiert.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Plangebiets wurde ein Feldlerchenrevier lokalisiert. Aufgrund der Bauarbeiten kann es zu Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (*Alauda arvensis)*	
	Aufgrund von Bebauung und Versiegelung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass dieses Bruthabitat dauerhaft verloren geht.	
b)	**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeitenregelung (V 01). Die Vermeidung der vorstehend beschriebenen, dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich.	☒ Ja ☐ Nein
c)	**Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Der dauerhafte Verlust des Feldlerchenreviers ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) funktional auszugleichen.	☐ Ja ☒ Nein
d)	**Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** Für den Verlust des Feldlerchenreviers ist als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme vor dem Eingriff auf Ausgleichsflächen ein Ersatzhabitat für Feldvögel vorzusehen (C 01).	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	**Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Eine Gefährdung von flugunfähigen Jungvögeln oder Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeiten-regelung (V 01).	☒ Ja ☐ Nein
c)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**	☐ Ja ☒ Nein
d)	**Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** **Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (*Alauda arvensis)*	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	☐ **Ja** ☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da nur ein Revier betroffen ist, ist keine erhebliche Auswirkung auf die Lokalpopulation möglich.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein	☐ **Ja** ☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	☐ **Ja** ☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☒ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3 Heckenbraunelle (Prunella modularis)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☐ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein

Brutverhalten:

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)	
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit		
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
	Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai	Wegzug: -
2.1.4 Verhalten		
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland: / Hessen:
	12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev. / > 6.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Ein Männchen singend zur Brutzeit in den Gärten direkt hinter der PG Grenze.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Gehölze entnommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Prüfung: **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Brutplätze liegen außerhalb des PG. Jungvögel und Gelegen werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ Ja ☒ Nein

d) **Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?** ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** ☐ Ja ☒ Nein

Diese Art ist wenig störungsempfindlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist bei nur einem potentiellen Brutpaar auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ☒ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)
	☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.4 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: 2

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitate
- Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen
- Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad)

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen
- Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.)
- Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten:

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (*Perdix perdix*)

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher

Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen

2.1.4 Verhalten

2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	1,6 – 3,1 Mio. BP	56.000 – 91.000 BP	4.000 – 7.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Das Rebhuhn wurde 2018 im Gebiet in Form einer „Kette“ nachgewiesen.
Eine aktuelle Nutzung des Gebiets als Rebhuhnrevier ist potentiell möglich.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Bauarbeiten kann es potentiell zu Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen.
Aufgrund von Bebauung und Versiegelung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass dieses Bruthabitat dauerhaft verloren geht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein

Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeitenregelung (V 01).
Die Vermeidung der vorstehend beschriebenen, dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der dauerhafte Verlust des Rebhuhnreviers ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) funktional auszugleichen.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein

Für den Verlust des Rebhuhnreviers ist als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme vor dem Eingriff auf Ausgleichsflächen ein Ersatzhabitat für Feldvögel vorzusehen (C 01).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)	
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**	☒ Ja ☐ Nein
c)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**	☐ Ja ☒ Nein
d)	**Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** **Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**	☐ Ja ☐ Nein
e)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden**	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**	☒ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ **Ja** ☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich**	☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☒ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**	

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.5 **Goldammer *(Emberiza citrinella)***

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer *(Emberiza citrinella)*

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen
- Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder
- Einzelbäume und Büsche als Singwarten

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern
- Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten
- Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
	Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März	Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht	
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland: / Hessen:
	18 – 31 Mio. BP	1 – 2.8 Mio BP / 194.000 – 230.000

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage:

Es wurde ein Revier westlich des Plangebiets in den Gehölzstrukturen westlich des Eisenbachs nachgewiesen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Brutrevier liegt außerhalb des Eingriffsgebiets.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer *(Emberiza citrinella)*		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	**Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da die Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Gefährdung von flugunfähigen Jungtieren nicht zu erwarten. Da der Eingriffsbereich für die adulten Tiere lediglich ein Nahrungshabitat darstellt, ist mit einer Gefährdung von Einzeltieren nicht zu rechnen	☐ Ja	☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**	☐ Ja	☐ Nein
c)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**	☐ Ja	☐ Nein
d)	**Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** **Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**	☐ Ja	☐ Nein
e)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**	☐ Ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ **Ja**	☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** Es ist auszuschließen, dass eine bauzeitige Beeinträchtigung des Nahrungshabitats die lokale Population der Goldammer erheblich beeinträchtigt.	☐ Ja	☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**	☐ Ja	☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**	☐ Ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein		☐ **Ja**	☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich**	☒ **Ausnahme nicht erforderlich**		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer *(Emberiza citrinella)*
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.6 **Grünfink (*Chloris chloris*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (*Chloris chloris*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten
- In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden.
- Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (*Chloris chloris*)

- Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.
-

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.

2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November

2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.

2.2 Brutbestand	Europa: 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	Deutschland: 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	Hessen: 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (*Chloris chloris*)

Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in dem Bäumen und Gehölzen rund um das Plangebiet.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da kein nachgewiesenen Brutrevier im EG liegt, ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings gelten die Arten als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Entfällt

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (*Chloris chloris*)

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.7 Kuckuck (Cuculus canorus)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kuckuck *(Cuculus canorus)*

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Halboffene Agrar- und Waldlandschaften
- Meidet dichte geschlossene Wälder und ausgeräumte Agrargebiete
- Als Brutschmarotzer auf Vorkommen verschiedener Wirtsvogelarten angewiesen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Ernährt sich von Insekten, insbesondere stark behaarten Raupen

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☒ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein

Brutverhalten: Als Brutschmarotzer besetzt der Kuckuck große Streifgebiete von mehreren km². Je nach Vorkommen geeigneter Nester kann das Weibchen bis zu 22 Eier legen.

☐ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kuckuck *(Cuculus canorus)*		
Brutzeit: Eiablage in fremden Nestern v. a. Anfang Mai bis Mitte Juli, flügge Jungvögel ab Mitte Juni bis Ende August			
2.1.3 Phänologie	☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher
	Heimzug: Ankunft und Revierbesetzung ab Mitte April		Wegzug: ab Anfang August
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	4,2 – 8,6 Mio. BP	60.000 – 114.000 BP	2.000 – 3.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler

Revieranzahl: Ein Revier (2018).

Lage: Westlich des PG, wahrscheinlich entlang des Bachlaufs (2018).

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im PG befinden sich keine geeigneten Bruthabitate für Wirtvögel. Die Gelege werden innerhalb des PG nichtsdestoweniger durch eine Bauzeitenbeschränkung (V01) geschützt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kuckuck *(Cuculus canorus)*

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V01) werden Vogelgelege erfolgreich geschützt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Die wenig störungsempfindliche Art wird durch den Eingriff nicht beeinträchtigt. Bei nur einem Brutpaar sind keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring /**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kuckuck *(Cuculus canorus)*
	Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.8 Mehlschwalbe (Delichon urbicum)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: * / V / 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: * / V / *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- besiedelt als ursprünglicher Felsenbrüter Dörfer und Städte
- Mehlschwalbe: Brut in Lehmnestern an Hausfassaden

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden.
- Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☒ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☒ ja ☐ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein

Brutverhalten:

☐ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☒ Mehrfachbruten

Brutzeit:

Mehlschwalbe: Legezeit Mitte Mai bis Mitte Juli, erste Brut fliegt meist Mitte Juni aus

2.1.3 Phänologie ☒ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher

Heimzug:	Wegzug:
Mehlschwalbe Ankunft Mitte April	Mehlschwalbe ab Juli bis Mitte September

2.1.4 Verhalten

Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig > 100 m über dem Boden).

2.2 Brutbestand

Europa:	Deutschland:	Hessen:
MSc: 9,9 – 24 Mio BP	MSc:820.000 – 1.400.000 BP	MSc: 40.000 – 60.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☒ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Nahrungssuchend im PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungsstätten liegen in Gebäuden im Siedlungsbereich und bleiben von dem Eingriff unbeeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Gebäude bleiben von dem Eingriff unbeeinträchtigt. Niststätten sind im PG nicht bekannt. Eine Gefährdung von Gelegen, Jungvögeln und Altvögeln kann ausgeschlossen werden

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Nistplätze liegen außerhalb des PG und seiner Umgebung. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.9 Rotmilan (Milvus milvus)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rotmilan *(Milvus milvus)*

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rotmilan *(Milvus milvus)*

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und Wechsel offener / bewaldeter Biotope
- auch extensive Agrarlandschaften bzw. Gebiete mit großen Ackerschlägen innerhalb derer sich durch Standortunterschiede unterschiedliche Wuchsdichten und –höhen ergeben
- Brut oft an Waldrändern in Altholzbeständen, auch in Feldgehölzen, Baumreihen oder Überhältern von Windwurfflächen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- sucht fliegend am Boden nach Nahrung, meist im Umkreis von 1-2 km um den Brutplatz, bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Mahd, Ernte) auch bis 15 km (ORTLIEB 2004)
- nach verschiedenen Untersuchungen Aufenthaltshöhe dabei zu etwa 70-75 % der Zeit unter 50 m über Grund (MAMMEN et al 2008, ECODA & LOSKE 2012, eigene Untersuchungen)
- Flächen mit geringer Vegetationshöhe benötigt, daher Grünlandanteil für Besiedelung ausschlaggebend, nach Ernte Nahrungssuche auch auf Ackerflächen
- Kleinsäuger und Aas sind die Hauptbeute, aber auch Regenwürmer und Großinsekten

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☒ ja ☐ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Im Nestbereich territorial, sonst mit Artgenossen und anderen Arten eher verträglich, nach der Brutzeit gesellig

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Nestbau ab Mitte März, Legezeit ab Ende März bis Anfang Mai, Jungvögel verlassen nach Ästlings- und Bettelflugphase ab August das Revier

2.1.3 Phänologie

☒ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Ende Februar bis Anfang April, auch Überwinterungen

Wegzug: ab August

2.1.4 Verhalten

Nahrungssuche in niedrigem Flug (s. o.), Balzflüge z. T. hoch aufsteigend, Streckenflüge auch durch Thermiksegeln, insbesondere auf dem Zug

2.2 Brutbestand

Europa:	Deutschland:	Hessen:
19.000 – 24.000 BP	10.300 - 12.700 BP	1.000 – 1.300 BP
Art ist auf Europa beschränkt!	ca. 60 % des Weltbestands in Deutschland	ca. 10 % des deutschen Bestands

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rotmilan *(Milvus milvus)*

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☒ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Nahrungssuchend innerhalb des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Niststätten von dem Eingriff betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Gehölze bleiben von dem Eingriff unbeeinträchtigt. Niststätten sind im 300 m Radius nicht bekannt. Eine Gefährdung von Gelegen, Jungvögeln und Altvögeln kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rotmilan *(Milvus milvus)*

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Nistplätze liegen außerhalb der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz von 300 m. Auch liegen im PG und seiner Umgebung auch keine Schlafplätze. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.10Star (Sturnus vulgaris)

Artenschutzrechtliche Prüfung: **Star** (*Sturnus vulgaris*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten
- Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☒ in/an Gebäuden ☒ in Baumhöhlen ☐ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☒ ja ☐ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten:

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Ende Januar – Mitte April Wegzug: ab September

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Star** (*Sturnus vulgaris*)		
2.1.4 Verhalten	Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.		
2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	23.000.000-56.000.000 BP	2.600.000-3.600.000 Rev	> 6.000

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Ein singendes Männchen außerhalb des PG. Nahrungsgast innerhalb des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Gehölze oder Gebäude werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Da Nistplätze außerhalb des PG liegen, bleiben Gelege und Jungvögel unbeeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Star** (*Sturnus vulgaris*)	
c)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**	☐ Ja ☒ Nein
d)	**Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** **Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**	☐ Ja ☐ Nein
e)	**Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	**Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden**	☐ Ja ☒ Nein
b)	**Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	**Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein		☐ **Ja** ☒ **Nein**
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ **Ja** ☒ **Nein**
☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich** Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Star** (*Sturnus vulgaris*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.11Stieglitz (*Carduelis carduelis*), und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: */ * / 3
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3 / 3

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzu-reichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X/X/X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig struktu-rierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen
- Nest in Laubbäumen oder Büschen
- Oft innerhalb von Siedlungen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungs-quelle
- Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien

2.1.2 Brutbiologie

Nest:

☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein

Brutverhalten: Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.

☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flügge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.

2.1.3 Phänologie

☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Wegzug:

2.1.4 Verhalten

Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.
Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.

2.2 Brutbestand

	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP
	G.: 8 – 10 Mio. BP	G.: k.A.	G.: 15.000 – 30.000 BP
	B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Revier des Bluthänflings außerhalb des Plangebiets in den Gehölzstrukturen des Häuserbachs nachgewiesen.

Es wurden zwei Reviere des Stieglitzes, davon eines in den Ufergehölzen des Eisenbaches und eines in den Kleingärten im Westen des Plangebiets nachgewiesen. Nördlich des Plangebiets wurde der Stieglitz zudem einmalig singend beobachtet. Die Art wird daher hier als Nahrungsgast eingestuft.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die ermittelten Revierzentren von Stieglitz und Bluthänfling liegen in den Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☐ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.12Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			**X**

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Bevorzugter Lebensraum sind halboffene bis offene Landschaften, die einen dichten Bewuchs aus Hochstauden aufweisen. Die Art kann an Waldrändern, Brachen aber auch Gräben verschiedener Art vorkommen

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Die Art ernährt sich von Spinnen und kleinen Insekten

2.1.2 Brutbiologie

Nest: Das Nest wird als Napfnest in dichter Hochstaudenvegetation angelegt.

☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

Brutplatztreue

(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein

Brutverhalten:

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten möglich ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Legeperiode zwischen Anfang Mai und Anfang Juli

2.1.3 Phänologie ☒ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Ende April bis Mitte Juni Wegzug: Mitte Juli

2.1.4 Verhalten Die Art ist tag-, dämmerungs- und nachtaktiv. Reviergesang auch nach Sonnenuntergang.

2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	3.200.000-6.800.000 BP	290.000-420.000 Rev.	> 6.000 BP

3. Vorhabenbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell

☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage:

2018 wurden entlang des Eisenbach westlich des PG 5 Reviere des Sumpfrohrsängers festgestellt. Potentiell kommt die Art noch immer dort vor. Nachweise im Jahr 2024 können aufgrund fehlender Maitermine ausgeblieben sein.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutplätze sind von dem Eingriff nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Störungsbedingte Brutaufgaben sind unwahrscheinlich aber möglich.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit (V01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

d) **Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden** ☒ Ja ☐ Nein

Die Lokalpopulation könnte durch die potentielle Beeinträchtigung von vier Brutrevieren beeinträchtigt werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit (V01) kann eine Beeinträchtigung der Bruten ausgeschlossen werden.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ☒ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.13Turmfalke (Falco tinnunculus)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe

☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *

1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		**X**	

2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art

2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen

2.1.1 Habitatansprüche

Bruthabitat und Lebensraum:

- Halboffene und offene Landschaften verschiedenster Art
- Wichtig sind Gebäude oder Bäume für die Brut

Jagdhabitat und Beutespektrum:

- Ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugern und kleinen Singvögeln. Eidechsen, Regenwürmer und verschiedene Insekten ergänzen das Nahrungsspektrum
- Gejagt wird aus dem Flug oder per Ansitzjagt

2.1.2 Brutbiologie

Artenschutzrechtliche Prüfung: **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Nest: Als Niststandort werden Nischen in Gebäuden aber auch Felswänden angenommen. Gerne werden auch alte Krähennester angenommen.

☒ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüschen oder Bäumen ☐ auf dem Boden

Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☐ nein

Brutplatztreue
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein

Brutverhalten: monogame Saisonehe, bei guten Habitatbedingungen auch Brut in lockeren Kolonien

☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage Mitte März bis Mitte Mai, Legedatum aber breit gestreut. Erste Flügge Jungvögel meist Ende Juni.

2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug: Hauptdurchzug im März Wegzug: -

2.1.4 Verhalten

2.2 Brutbestand	Europa:	Deutschland:	Hessen:
	330.000-500.000. BP	44.000-73.000 Rev.	4.000 – 6.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potentiell

☐ Brutvogel ☒ Rastvogel / Nahrungsgast ☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Nahrungsgast innerhalb des PG.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungsstätten bestehen nicht innerhalb des PG und seines direkten Umfelds.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein

Da Nistplätze außerhalb des PG liegen, bleiben Gelege und Jungvögel unbeeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Diese Art ist wenig störungsempfindlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist bei nur einem potentiellen Brutpaar auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ **Ja** ☒ **Nein**	
☐ **Ausnahme erforderlich** ☒ **Ausnahme nicht erforderlich**	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **CEF - Maßnahmen** ☐ **FCS – Maßnahmen** ☐ **Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos

P:\Neu Anspach\Westerfeld West\3. bis 5. Bauabschnitt\Fauna\Karten\QGIS Neu-Anspach Westerfeld Avifauna.qgz

Legende

Wergebende Brutvogelarten 2024

- El, B, Elster, Brutnachweis (Nest)
- El, b, Elster, Brutverdacht
- Bh, b, Bluthänfling, Brutverdacht
- Fl, b, Feldlerche, Brutverdacht
- Ga, b, Goldammer, Brutverdacht
- Gf, b, Grünfink, Brutverdacht
- Sti, b, Stieglitz, Brutverdacht
- Hb, bz, Heckenbraunelle, Brutzeitfeststellung
- S, bz, Star, Brutzeitfeststellung
- Sti, bz, Stieglitz, Brutzeitfeststellung

Nahrungsgast/Durchzügler

- Ms, ü, Mehlschwalbe, überfliegend
- Rm, ü, Rotmilan, überfliegend
- Tf, ü, Turmfalke, überfliegend

Eingriffsgebiet

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

0 25 50 75 m

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld	Projekt Nr. 240403
	bearb. M. Schüler
Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3 – 5 Bauabschnitt	gez. M. Schüler
	Datum: 27.08.2024
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag- Wertgebende Brutvogelarten	Maßstab: 1:2000
	Karte 1